



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0032/13/0401H1

22. November 2013

**Sabic Polyolefine GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Änderungen im Katalysatorgebäude 630



Inhalt

I Tenor.....	3
II Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	4
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	5
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes	5
IV Hinweise.....	5
V Begründung	7
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	7
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
VI Kostenentscheidung.....	9
VII Rechtsmittelbelehrung	10
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	11
Anhang II Zitierte Vorschriften	13

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1h Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30 (Gemarkung Buer, Flur 15 Flurstück 35), geändert sowie betrieben werden.

Darüber hinaus wird antragsgemäß (nach § 6 (II) BImSchG) die **Genehmigung für einen Vielstoff- und Mehrzweckbetrieb erteilt**, indem andere „Stoffe und Zubereitungen“ eingesetzt werden dürfen als bislang zugelassen, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten und sicherheitstechnischen Kennwerte - z.B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, etc. - in ihrer Auswirkung auf die Umwelt nicht ungünstiger einzustufen sind als die Beschriebenen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen - Kapitel 9)

II Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Demontage nicht mehr genutzter Behälter, Aggregate und Rohrleitungen, die Stilllegung der Fassrolleinrichtung sowie die Anpassung des Katalysatorgebäudes 630 in Hinsicht auf den Brand- und Gewässerschutz an den Stand der Technik.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.
Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- III.2.2 Art, Anzahl und Aufstellungsort der tragbaren Feuerlöschgeräte sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist in Absprache mit der Werkfeuerwehr anzufertigen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.3.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unter Berücksichtigung des "as built"-Zustandes fortzuschreiben.
- III.3.2 Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist insbesondere das Kapitel 1.4.1.16 "An den Betriebsbereich angrenzende Nutzungen" um die in den Nachtragsunterlagen ergänzten Informationen zur Einhaltung der Abstände gemäß § 50 BImSchG zu ergänzen.
- III.3.3 Andere als die namentlich genannten Stoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie in ihren sicherheitsrelevanten Eigenschaften hinsichtlich Toxizität, Brennbarkeit, Explosionsfähigkeit, Wassergefährdung und exotherme Reaktion der Katalysatorbestandteile nicht schlechter einzustufen sind als die im Antrag genannten Stoffe.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.5.1 keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.6.1 Sollten bei den Erdbauarbeiten geruchlich oder optisch Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, ☎ 169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000). Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit dem vorgenannten Amt notwendig.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.7.1 keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes

- III.8.1 keine Festsetzungen

IV

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso ist bei der Indirekteinleitung von Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ein Antrag nach den Vorschriften des LWG zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit

oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- IV.3 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

- IV.8 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) ein

Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht muss Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag gemäß § 16 BImSchG sein und spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.

Unter Punkt 2.3 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ (Stand 22.03.2013) ist für bereits bestehende Anlagen diese Verpflichtung erst ab dem 07.01.2014 gegeben, außer wenn neue relevante Stoffe eingesetzt werden.

Gemäß der IED-Richtlinie ist vom Antragsteller zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines AZB erfüllt ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

V Begründung

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 05.06.2013 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefine-Anlage gemäß §§ 6 und 16 BImSchG beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 22.05.2013 wurde am 05.06.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin am 26.08.2013 ergänzt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Abfälle

Im geänderten Betrieb der Anlage fallen am Standort keine neuen Abfälle an.

Emissionen

Die Lärmemissionen werden sich durch den geänderten Betrieb der Anlage nicht geändert. Zusätzliche Luftemissionen treten nicht auf. Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Abwasser

Es fällt kein zusätzlicher Abwasserstrom an.

Wasser gefährdende Stoffe

Für den gesamten beantragten Bereich liegen Prüfbescheinigungen gemäß § 7 (4) VAwS NRW vor. Die Anforderungen sind erfüllt.

Störfallrecht

Die gehandhabten Stoffe fallen alle unter die Kategorien 7a und/oder 9a/9b des Anhanges I der Störfall-Verordnung, diese Kategorien wurden auch schon bisher im Betriebsbereich gehandhabt.

Wie bisher unterliegt die Sabic Polyolefine GmbH den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I und II sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durch-

zuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.09.2013 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.200.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (1.200.000 - 500.000)$ 4.850,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

4.850,00 € - 30 % = 3.395,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war. Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigegeführten Belegen



2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	46,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	443,49 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **4.184,49€**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
Kontonummer:	61 820
Bankleitzahl:	300 500 00
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086SABICPOLYOLE
Zahlungsgrund:	500-53.0032/13/0401H1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Elsässer-Büssing

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0032/13/0401H1

1. Anschreiben vom 05.06.2013	2 Blatt
2. Formular 1, Blatt 1 bis 2	2 Blatt
3. Bestätigung Sachverständige	1 Blatt
4. Formular 1, Blatt 3	6 Blatt
5. Anlagenverzeichnis	2 Blatt
6. Topographische Karte M.: 25.000	1 Blatt
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	24 Blatt
8. BImSchG-Formulare 2 - 8	21 Blatt
9. Fließbild Übersicht Ein-/Ausgangsströme	1 Blatt
10. Fließbild Alkylentladung	1 Blatt
11. Fließbild Verfahrensübersicht MT-Katalysatorherstellung	1 Blatt
12. Fließbild MgTi-Dosierung	1 Blatt
13. Fließbild Katalysatorverdünnung	1 Blatt
14. Fließbild MT-Katalysatorherstellung 1 (Reaktion und Dekantierung)	1 Blatt
15. Fließbild MT-Katalysatorherstellung 2 (Beprobungsbehälter, Ansatzsammelbehälter)	1 Blatt
16. Fließbild Verfahrensübersicht Cokatalysatorbereitstellung für PP-Anlagen	1 Blatt
17. Fließbild Abfüllstation Cokatalysator	1 Blatt
18. Fließbild NQ-Verteilung	1 Blatt
19. Fließbild Atmungs gas	1 Blatt
20. Fließbild Verteilung Betriebswasser	1 Blatt
21. Fließbild ND-Dampf	1 Blatt
22. Fließbild Pulversystem Halle 630	1 Blatt
23. Sicherheitsdatenblätter EADC-50-HEXAN	7 Blatt
24. Sicherheitsdatenblätter Hexan PE	16 Blatt
25. Sicherheitsdatenblätter MGT-21	10 Blatt
26. Sicherheitsdatenblätter TEA-S	13 Blatt
27. Vorprüfung gemäß UVPg	5 Blatt



28. Bauvorlagen		11 Blatt
29. Übersichtsplan DGK 5 Bau 630	M.: 1 : 5.000	1 Blatt
30. Flurkarte 7118-0	M.: 1 : 1.000	1 Blatt
31. Bauantragszeichnung Grundriss, Schnitte, Ansichten		1 Blatt
32. Planungsaufmaß Werk Scholven Grube westlich Bau 630	M.: 1 : 250	1 Blatt
33. Brandschutzkonzept vom 04.04.2011		23 Blatt
34. Bauantragszeichnung Ertüchti- gung Kontaktfabrik	M.: 1 : 100	1 Blatt
35. Bescheinigung gemäß VAWS Entleerstelle für Fässer		2 Blatt
36. Bescheinigung gemäß VAWS Entleerstelle für Tankcontainer		2 Blatt
37. Bescheinigung gemäß VAWS HBV-Anlagen		5 Blatt
38. Sicherheitsbericht Allgemeiner Teil		95 Blatt
39. Sicherheitsbericht Polyolefin-Anlage PE Bau 630		62 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0032/13/0401H1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533, 3538)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)